

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 49. Montag den 18. Juni 1827.

DA  
18.6.27

## Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. [Forst-  
Strafen betreffend.] Ungeachtet der  
den Stadt- und Gemeinderäthen schon  
mehrmals gegebenen Befehle, die in ih-  
ren Gemeinde-Waldungen vorgefallenen  
und zu ihrer Kenntniß gekommenen Wald-  
und Waid- u. c. Excesse, durchaus nicht  
nach ihrer Willkühr, sondern durchaus den  
bestehenden Forst-Gesetzen gemäß, abzu-  
strafen, so haben sich die K. Doerämter  
dennoch überzeugt, daß in vielen Gemein-  
den die Forstrevell ganz gegen die gesetz-  
lichen Bestimmungen, und meistens weit  
unter den — in der Forstordnung vorge-  
schriebenen Strafansätzen, annoch abge-  
rügt werden.

Die K. Oberämter sehen sich bewre-  
gen veranlaßt, die Stadt- und Gemeinde-  
räthe wiederholt und ernstlich an die  
genaue und pflichtmäßige Beobachtung  
der bestehenden gesetzlichen Vorschriften  
zu erinnern, und denselben zu diesem Zwe-  
ck den hienach folgenden Auszug aus dem  
Real-Index der Forstordnung vom Jahr  
1748 — als dem gegenwärtig noch gel-  
tenden Gesetze über die Forststrafen aller  
Art bekannt, — mitzutheilen, und sie für  
die genaueste Beobachtung desselben für  
verantwortlich zu erklären.

## Holz-Excesse.

Für einen grünen Stamm jeder Art und  
Qualität 3 fl. 15 kr.

— — — — — 1 fl.

— grünes Reiß oder Abholz jeder Art  
3 fl. 15 kr.

— dürres Reiß oder Abholz jeder Art  
1 fl.

— das Roden der Stöße 1 fl.

— ein Scheit Holz von einer noch nicht  
aufgeklafferten Beuge 3 fl. 15 kr.

— Weiden- und Besenreiß-Schneiden.  
als erster Exceß = 3 fl. 15 kr.

Die weiteren Excesse sind mit Freiheits-  
Strafen abzurügen, und werden des-  
halb von den Ober- und Forstämtern  
bestraft.

Für Baum-Schälten oder sonstige Beschä-  
digung pr. Stamm = 5 fl. 15 kr.

— Umhauen eines Saamen-Reitels  
6 fl. 30 kr.

— den Gebrauch eines schneidenden In-  
struments bei den erlaubten Holztägen  
1 fl.

Diese vorstehenden Strafen beziehen sich  
auf eine jede Person, die dergleichen  
Excesse begeht. Die Ersatzeleistungen  
sind jedoch besonders anzusehen.

## Wald-Streu-Excesse.

Für das Laub-, Moos-, Reiß- und Hei-  
denstreuensammeln auf schädlichen Plä-





hen in Waldungen pr. Person  
3 fl. 15 fr.  
— — auf unschädlichen Plätzen, wenn  
es unerlaubt geschieht 1 fl.

**Graserei-Excesse.**

Für das Grasrupfen mit der Hand  
1 fl.  
— — Grasschneiden mit der Sichel  
5 fl. 15 fr.  
— — Grassmähen mit der Sense  
5 fl. 15 fr.

NB. Diese Gras-Excesse werden, wenn  
sie auf frisch cultivirten Plätzen gesche-  
hen, gewöhnlich doppelt bestraft.

**Waid-Excesse.**

Für das Waiden im Walde mit Rindvieh  
oder Pferden von 1 bis 5 Stück  
3 fl. 15 fr.  
Wenn es über 5 Stück sind, so wird pr.  
Stück bestraft mit 1 fl.  
Für das Waiden mit Schaaf pr. Stück  
15 fr.  
— — — — — Geißen pr. Stück  
50 fr.

**Holzsaamen-Excesse.**

Alles Ackerich-, Wild-, Obst- oder jeder  
Gattung Holzsaamen-Sammeln, pr.  
Person " " " " " 5 fl. 15 fr.

**Harz-Excesse.**

Für alles unerlaubte Harzen jeder Art,  
pr. Person " " " " " 10 fl.

**Feuer-Excesse.**

Das Feuer-Aufmachen in den Waldun-  
gen von Leuten, die nicht dazu berech-  
tigt sind, für Jedermann aber, da  
wo es gefährlich ist, und besonders in  
den Sommer-Monaten, wird nach  
der Feuer-Ordnung §. 26. bestraft  
mit " " " " " 14 fl.

**Minderbedeutende-Excesse.**

Für das unerlaubte Bodenstechen, je nach-  
dem dem Walde mehr oder weniger

Schaden zugefügt wird, ist  
1 fl. bis 7 fl. 15 fr.

Strafe anzusetzen.

Unerlaubte Waidwege fahren, je nachdem  
Schaden geschieht 1 fl. od. 5 fl. 15 fr.  
Das vorsätzliche Einwerfen von Cultur-  
Schutzgräben, um über die Culturen  
hineinzufahren, ist mit 10 fl.  
Strafe zu belegen.

Sämmtliche diese Excesse, wenn sie bei  
Nacht oder an Sonn- und Feiertagen  
verübt werden, sind nach diesem Ta-  
rif doppelt zu bestrafen.

Die K. Oberämter werden sich bei  
den Aug-Gerichten, Rechnungs-Revisio-  
nen und Abhören mittelst Einsichtnahme  
der betreffenden Acten-Stücke von dem  
Einhalten dieses Straf-Tarifs Ueberzeu-  
gung verschaffen, und nicht versäumen,  
gegen die — diese Anordnungen übertret-  
tenden Stadt- und Gemeinde-Räthe die  
geeigneten und unachtslichen Straf-  
Verfügungen eintreten zu lassen.

Hiernach etc.  
Nagold u. Freudenst., d. 15. Juni 1827.  
Die K. Oberämter.

**Oberamt Freudenstadt.**

Freudenstadt. [An die Schulthei-  
ßenämter.] Von mehreren Schulthei-  
ßenämtern sind die Berichte über die gefalle-  
nen Fohlen und die zur Nachzucht taug-  
lichen Stutten auf den 1. Juny 1827  
noch nicht eingekommen. Diese Berichte  
sind daher innerhalb 3 Tagen unfehlbar  
dem Oberamt zu überfenden.

Dieselben müssen enthalten:

- 1) die Zahl der vom 1. Juny 18<sup>26</sup>/<sub>27</sub>  
gefallenen Fohlen.
- 2) die Zahl der zur Nachzucht taug-  
lichen Stutten.
- 3) die Zahl der von 18<sup>26</sup>/<sub>27</sub> von Land-  
besçalern bedeckten Stutten.





4) Platten, wo dieselben bedeckt wurden.

5) der von Landbesitzern erzeugten Stutten.

6) Bemerkungen.

Da, wo weder Fohlen gefallen, noch zur Nachzucht taugliche Stutten vorhanden sind, ist nur kurze Anzeige zu machen.

Freudenstadt, den 16. Juny 1827.  
K. Oberamt.

**Oberamtsgericht Nagold.**

Nagold. [Diebstahls-Anzeige.] In der Nacht vom 10 — 11 d. M. wurden aus der Mühle des Gabriel Stanger zu Unter-Schwandorf hienachgeschriebene Gegenstände entwendet:

1 silberne Uhr mit einer stählernen Kette und stählernem Schlüssel, woran die Kanone fehlt;

1 Stahl-Messer mit einem rothen beinernen Hest.

1 baumwollenes rothgestreiftes Taschentuch.

1 Hosenträger mit blauen Gurten und einem ledernen Kreuz.

7 Zinnteller, wovon 2 mit G. ST. bezeichnet sind; die 5 übrigen sind noch neu.

1 blechernes Zeller;

7 Sri. weißes und

4 Sri. Roggen Mehl und

2 Säcke, welche beide mit dem Namen Alt Johannes Baur von Spielberg bezeichnet sind.

Die betreffende Behörden werden nun um gehörige Mitwirkung zu Erforschung des bis jetzt unbekanntem Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände ersucht.

Den 15. Juny 1827.

K. Oberamtsgericht.

**Kameralamt Dornstetten.**

Kl. Reichenbach. [Gebäude-Verkauf.] Am Freitag den 29. Juny, Nach-

mittags 2 Uhr, wird die an der frequenten Murgthalstraße stehende vormalige Oberamts-Scheuer an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Dieses ziemlich große Gebäude wäre vermöge seiner günstigen Lage für einen Gewerbs-Mann sehr geeignet, und ließe sich in demselben die erforderliche Einrichtung zu Wohnung u. s. w. treffen.

Kaufliebhaber wollen sich zur genannten Stunde im Gasshaus zu Reichenbach einfinden, diejenige aber, welche das Gebäude vorher besichtigen wollen, haben sich an den Schullehrer Frey zu wenden.

Dornstetten den 15. Juny 1827.

Königl. Kameralamt.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Wildberg. Ein ganz guter Strumpfwerber-Stuhl steht zum Verkauf ausgesetzt. Liebhaber hiezu können denselben täglich bis zum 29. Juni d. J. einsehen, an welchem Tag der Verkauf im Aufstreich vorgenommen werden wird.

Schraishuhn, Schullehrer.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.**

In Nagold,

den 16. Juny 1827.

Dinkel	1 Schfl.	4 fl. 20kr.	4 fl. —kr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 12kr.	3 fl. —kr.
Kernen	1 Sri.	—	—fl. —kr.
Roggen	1 —	—	—fl. 48kr.
Erbsen	1 —	—	—fl. 56kr.
Linsen	1 —	—	1 fl. —kr.
Bohnen	1 —	—	—fl. 46kr.
Gersten	1 —	—	48. —fl. 50kr.

**Fleisch-Preise.**

Rindfleisch . . . . . 1 Pfund 5kr.





Hammelfleisch . . . . .	1	—	5fr.
Schweinefleisch mit Speck	1	—	7fr.
— — ohne —	1	—	6fr.
Kalbsteisch . . . . .	1	—	5fr.
Brod-Taxe.			
Kernenbrod . . . . .	8	—	17fr.
1 Kreuzerweck schwer . . . . .	11	Loth.	

**I n A l t e n s t a i g ,**

den 15. Juni 1827.

Dinkel 1 Schfl.	4 fl. 32 fr.	4 fl. 12 fr.
Haber 1 Schfl.	3 fl. 15 fr.	3 fl. 6 fr.
Kernen 1 Eri.		1 fl. 16 fr.
Roggen 1 — . . . . .	48. 46 fr.	— fl. 44 fr.
Gersten 1 — . . . . .		— fl. 48 fr.

**I n F r e u d e n s t a d t ,**

den 15. Juni 1827.

Kernen 1 Schfl.	10 fl. 40 fr.	8 fl. 32 fr.
Roggen 1 — . . . . .		6 fl. 32 fr.
Gersten 1 — . . . . .		5 fl. 20 fr.
Haber 1 — 3 fl. 18. 12 fr.		3 fl. — fr.

**F l e i s c h - P r e i ß e .**

Lchsenfleisch . . . . .	1	Pfund	5fr.
Schweinefleisch mit Speck	1	—	7fr.
— — ohne —	1	—	6fr.
Kalbsteisch . . . . .	1	—	4fr.

**B r o d - T a x e .**

Kernenbrod . . . . .	4	Pfund	10fr.
Roggenbrod . . . . .	4	—	8fr.
1 Kreuzerweck schwer . . . . .	9	Loth.	

(Liebesbrief des Juden Schmucl.)

**I n t e r e s s a n t e N e b e c k e !**

Verzeihen Sie de Manier meiner Person, daß ich mer de vollendete Freiheit bedien, Ihnen, gödtliche Nebekche, meine Herzens-Idee vorsudeklamiren. Seyn Se von de vorsüchlichste Grausmuth schenken Se mir Entree in Ihr Gehör! Verleihen Se meine unschuldige liebenswürdige Subringlichkeit! Ich hab' keine Ruh auf der

Welt, als ich mich sollte Ihnen gesehn, daß — Gott! ich bin der unglücklichste Mann von de Männer! auf Ehr, ich bin pulveresirt! — Seyn Se mer hös wegen de Freiheit? — Es muß heraus, mag es mer auch ankommen, wie es will. Ja, Nebekche, verzeihen Se, Nebekche, ich liebe Se! — Gott! — Gott! — es ist heraus — ich bin taudt — de Welt wert finster! — Staufen Se mich nicht zu dem Piztol de Verzwaiflung — sagen Se mer mit einem Wort, wollen Se mich lieben, trautesse Nebekche und schämen Sie sich nicht, heitern Se mich auf, entdecken Se mer Ihr Herzche! Sagen Se nicht mehr: „Gain Se furt, meschanter Schmucl!“ Gott! Wie schain waren Se in de Hitz! — Haben Se mich wuhl bemerkt in de Theater, wie ich hab geseufzt bei dem Hamlet, als er hat gesagt: Seyn oder nicht seyn? — Ich hab' gedacht: Was is de Welt ohne mein Nebekche? — Ihren Papa hab' ich schon gewonnen; ich hab' ihnen lassen verdienen viele Profitge, ohne Interesse, alles um de Nebekche. Gott, verzeihen Se, ich verliere de Muth und de Manier zu lieben, ohne mein Nebekche. Seyn Se grausmüthig, geliebtes deutsches Mädchen! nehmen Se mich aus Patriotismus, ich bin ein deutscher Mann, Se können nur glücklich seyn mit mich. — Ich bin reich, ich bin klug, Gott, Nebekche — ich schäme es mir zu sagen — ich bin sehr hübsch — Se müssen mich lieben, Se müssen den Schmucl glücklich machen, Se müssen ja sagen — Se müssen mir ausschließen Ihr schaines Herzchen, und mich drinn empfangen als Ihr Alles, als Ihr Leben. Thuen Se es bald, mein gezuckertes Nebekche, sonst werden Se finden aus Liebe geidbdtet

Ihren

S c h m u e l .

Auflösung der Charade in Nro 48.

D i s c a n t .